

§ 2 NW_26921 (Nordrhein-Westfalen) — Mitglieder des Verbandes (§ 6 Abs. 2 und 3 Eifel-RurVG)

Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Soweit die Mitgliedschaft in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 Eifel-RurVG die Erreichung von Mindestbeiträgen voraussetzt, werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

- Talsperren (Eifeltalsperren und Staubecken)
- Gewässer (fließende Gewässer und Hochwasserschutz)
- Abwasserwesen.

Als Mindestbeitrag wird festgesetzt:

- in der Beitragsgruppe

„Talsperren (Eifeltalsperren und Staubecken)“

1.000 Euro

- in der Beitragsgruppe

„Gewässer (fließende Gewässer und Hochwasserschutz)“

150 Euro

- in der Beitragsgruppe

„Abwasserwesen“

1.000 Euro

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird jährlich unter Berücksichtigung der festgesetzten Beitragsliste vom Vorstand aufgestellt.

(3) Das jeweils gültige Mitgliederverzeichnis steht jeder oder jedem, die oder der ein berechtigtes Interesse darlegt, zur Einsicht am Sitz der Verbandsverwaltung offen.

Zitiervorschlag: § 2 NW_26921 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_26921/2